



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

---

**BMJ-Pr231.00/0008-Pr 6/2015**Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2262  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Mag. Patrick AhrerBundeskanzleramt  
Abteilung III/1  
Abteilung III/3  
Hohenstaufengasse 3  
1010 WienBetrifft: Dienstrechts-Novelle 2015 – Ergänzende Stellungnahme zum  
Begutachtungsentwurf

Bezug: BKA-920.196/0003-III/1/2015

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum am 30. März 2015 im RIS veröffentlichten Begutachtungsentwurf einer Dienstrechts-Novelle 2015 – anknüpfend an die bereits übermittelte Stellungnahme vom 10. April 2015, BMJ-Pr231.00/0004-Pr 6/2015 – wie folgt ergänzend Stellung zu nehmen:

**Zu den Anpassungen im Zusammenhang mit der Bundesbesoldungsreform 2015:**

Sowohl den Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz (§ 66 Abs. 12 RStDG) als auch den Leiterinnen und Leitern der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (§ 191 RStDG) gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungslage. Um zu vermeiden, dass diese Bediensteten durch die Überleitung Verluste erleiden, sollte sichergestellt sein, dass die Wahrungszulage jedenfalls auch diese Ergänzungszulage umfasst. Das gilt nicht zuletzt für jene Bediensteten, die noch vor Erreichen der Zielstufe in die genannten Leitungsfunktionen ernannt werden. Insoweit dies durch § 169e Abs. 6 GehG idF des Entwurfs gewährleistet wird, könnte es sich als zweckmäßig erweisen, das in den Erläuterungen explizit festzuhalten. Sollte dieses Verständnis des § 169e Abs. 6 leg. cit. freilich nicht zutreffen, müsste zur Vermeidung von ungerechtfertigten und damit im Ergebnis gleichheitswidrigen Verlusten dieser Bediensteten eine entsprechende legislative Anpassung erfolgen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Wien, 20. April 2015

Für den Bundesminister:

Dr. Anton Paukner

Elektronisch gefertigt

